



Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister

**Fachbereich 3  
Wahlbüro**

An die Verantwortlichen  
der Parteien und Wählergruppen  
für Wahlwerbung im Rahmen der  
Europawahl am 26.05.2019

Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9  
51465 Bergisch Gladbach  
Auskunft erteilt:  
**Herr Frank Bodengesser**  
Zimmer: 326  
Telefon: 02202 - 14 2888  
e-mail: wahlbuero@stadt-gl.de

Dezember 2018

**Europawahl am 26.05.2019  
Informationen des Wahlbüros der Stadt Bergisch Gladbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um einen reibungs- und konfliktfreien Ablauf der bevorstehenden Europawahl im Jahr 2019 zu bewerkstelligen, möchte ich Ihnen die folgenden Informationen für die Wahlwerbung im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach an die Hand geben:

Wahlwerbung ist in der Stadt Bergisch Gladbach durch eine Satzung geregelt. Sie finden die *Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung* in der jeweils gültigen Fassung, im Internet auf der Homepage der Stadt Bergisch Gladbach unter Ortsrecht → Gliederungspunkt 6 Bauwesen.

Hiernach ist das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu politischen Zwecken und das Aufstellen von Informationsständen und –trägern von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern erlaubnisfrei.

Für das Aufstellen von Informationsständen und –trägern sind nach der Satzung folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Die Sondernutzung ist bis 3 Werktage vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach zu richten. Dabei sind die verantwortlichen Personen zu benennen sowie deren Anschriften mitzuteilen. Weiterhin bitte ich ggf. eine ungefäh-

re Uhrzeit anzugeben, zu der eine Aktion beabsichtigt ist.

Sofern weitere stadtinterne Stellen betroffen sind, wird ihre Anzeige weitergeleitet. Sie erhalten ggf. direkt von dort eine Mitteilung, wenn der beabsichtigten Wahlwerbung etwas entgegensteht.

2. Wahlsichtwerbung für die Europawahl ist ab dem 25.02.2019 zulässig und bis spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, also bis spätestens zum 09.06.2019 aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
3. Sofern Plakate an Laternenmasten auf Fuß- und Radwegen angebracht werden, dürfen sie eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten, müssen eine Mindesthöhe von 2,25 m einhalten (Abstand zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper) und zur Fahrbahnbegrenzung einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m einhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung). Sofern Wahlwerbung über der Fahrbahn angebracht bzw. gespannt wird, muss abweichend von der obigen Regelung eine Mindesthöhe von 4,50 m eingehalten werden. Das Anbringen von Werbung an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
4. Sofern Informationsträger (z.B. Dreieckständer) verwendet werden, ist eine Gehwegrestbreite von mindestens 1,30 m freizuhalten. Auf Radwegen ist das Aufstellen unzulässig. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven ist darauf zu achten, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Es wird auf § 33 Abs. 2 StVO hingewiesen.
5. Die zu benennenden verantwortlichen Personen sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlsichtwerbung verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder Anbringen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum entstehen. Beschädigte oder heruntergerissene Plakate sind unverzüglich zu entfernen.

6. Entspricht die Wahlsichtwerbung nicht den Vorschriften der Satzung oder kommen die zu benennenden verantwortlichen Personen den in der Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Bergisch Gladbach behördlich einschreiten und die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung auf deren Kosten vornehmen.
7. Grundsätzlich erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn u.a. Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts sowie durch die Ordnungsbehörde festgestellten Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

Im gesamten Bereich des Kreisverkehrs Schnabelsmühle ist keine Wahlsichtwerbung zulässig. Weder das Aufstellen von Informationsträgern noch das Anbringen von Plakaten ist gestattet.

Sofern Aktionen in der Fußgängerzone in der Stadtmitte geplant sind, bitte ich zu beachten, dass ein Abstand von mindestens zwei Metern zum Mittelstreifen freigehalten werden muss, um den Rettungsweg zu gewährleisten.

Für die Marktbereiche im Stadtgebiet bitte ich folgendes zu beachten:

Steinbreche - Refrath: Wahlwerbung, insbesondere Informationsstände sind grundsätzlich zu Beginn des Marktes am Eingang links und rechts von der Steinbreche her und am Ausgang rund um die Grillhütte möglich. Teile der Fläche dienen allerdings auch als Parkplatz für Marktkunden und Marktbesucher.

Fußgängerzone - Bensberg: Hier können die Stände für Wahlwerbung am Anfang und am Ende des Wochenmarktes aufgestellt werden.

Fußgängerzone - Stadtmitte: Während der Wochenmarktzeiten steht die Fußgängerzone westlich des Konrad-Adenauer-Platzes von der Busspur bis zum „Driescher Kreisel“ und östlich des Konrad-Adenauer-Platzes von dem Ladenlokal „QuoVadis“ bis zur Buchmühlenstraße zur Verfügung. Auf genehmigte Sondernutzungen ist Rücksicht zu nehmen. Sofern der Wochenmarkt veranstaltungsbedingt in die Fußgängerzone verlegt ist, können Informationsstände nur nach Rücksprache mit der Marktaufsicht aufgebaut werden.

Für alle Märkte gilt:

Eine Belegung von Flächen auf dem Markt selber kommt in der Regel nicht in Betracht.

Sollte es allerdings kurzfristig zu Freiräumen innerhalb des Marktes kommen, kann der zuständige Marktmeister Stellplätze zuweisen. Aus diesem Grunde ist eine Uhrzeit in der Anzeige sinnvoll, damit der Marktmeister zur angegebenen Zeit vor Ort ist.

Ich weise darauf hin, dass es Sponsoringverträge mit Gartenbauunternehmen im Stadtgebiet gibt, denen die alleinige Nutzung von bestimmten Grünflächen obliegt. Hier bitte ich ggf. die Erlaubnis des Unternehmens einzuholen, welches an dem aufgestellten Schild in der Grünfläche zu erkennen ist.

Ebenfalls ist darauf zu achten, dass durch die Wahlsichtwerbung keine anderweitige, von der Stadt Bergisch Gladbach genehmigte Werbung beschädigt oder in erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Das Abhängen / Überhängen von Plakaten an Laternenmasten, an städtischen Geländern/Zäunen und an Dreieckständern ist untersagt.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Lutz Urbach